

# **Stellungnahme zum Entwurf einer neuen Leitentscheidung für das Rheinische Braunkohlerevier**

November 2020

# Stellungnahme zum Entwurf einer neuen Leitentscheidung für das Rheinische Braunkohlerevier

November 2020

Erstellt von:

**Greenpeace e.V.**

Ansprechpartner:

Bastian Neuwirth, Greenpeace-Klimaexperte

Tel. 0151-730 702 27

E-Mail: [bastian.neuwirth@greenpeace.org](mailto:bastian.neuwirth@greenpeace.org)

**GREENPEACE**

in Zusammenarbeit mit:

**Greenpeace Direkt e.V.**

Vorstand

Marienstraße 19-20

10117 Berlin

**GREENPEACE DIREKT**

## ➔ Kein Geld von Industrie und Staat

Greenpeace ist eine internationale Umweltorganisation, die mit gewaltfreien Aktionen für den Schutz der Lebensgrundlagen kämpft. Unser Ziel ist es, Umweltzerstörung zu verhindern, Verhaltensweisen zu ändern und Lösungen durchzusetzen. Greenpeace ist überparteilich und völlig unabhängig von Politik und Wirtschaft. Mehr als 600.000 Fördermitglieder in Deutschland spenden an Greenpeace und gewährleisten damit unsere tägliche Arbeit zum Schutz der Umwelt, der Völkerverständigung und des Friedens.

---

### Impressum

Greenpeace e.V., Hongkongstraße 10, 20457 Hamburg, Tel. 040/3 06 18-0 **Pressestelle** Tel. 040/3 06 18-340, F 040/3 06 18-340, [presse@greenpeace.de](mailto:presse@greenpeace.de), [www.greenpeace.de](http://www.greenpeace.de)  
**Politische Vertretung Berlin** Marienstraße 19-20, 10117 Berlin, Tel. 030/30 88 99-0 **V.i.S.d.P.** Bastian Neuwirth

11/2020

X 0133 1

# Stellungnahme von Greenpeace zum Entwurf einer neuen Leitentscheidung für das Rheinische Braunkohlerevier

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat am 6. Oktober 2020 ihren Entwurf einer neuen Leitentscheidung für das Rheinische Braunkohlerevier beschlossen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nimmt Greenpeace<sup>1</sup> im Folgenden Stellung dazu. Zusätzlich sind zentrale Gutachten der Stellungnahme beigefügt<sup>2</sup>.

## 1. Klimapolitische Einordnung

Hitzewellen, schmelzende Gletscher und sterbende Wälder zeigen: Die Klimakrise schreitet in dramatischem Tempo mit verheerenden Auswirkungen voran. Braunkohlekraftwerke sind wegen ihres besonders hohen CO<sub>2</sub>-Ausstoßes wesentliche Treiber der Krise. Das Rheinische Braunkohlerevier bildet mit seinen Kraftwerken und dem Abbau von rund 65 Millionen Tonnen Braunkohle im Jahr 2019 die größte CO<sub>2</sub>-Quelle Europas. Eine deutliche Reduktion und schnelle Beendigung der Braunkohleverstromung in Nordrhein-Westfalen spielt für die Erreichung der deutschen, europäischen und internationalen Klimaschutzziele eine entscheidende Rolle. Mit dem 2015 beschlossenen Pariser Klimaabkommen haben sich die unterzeichnenden Staaten völkerrechtlich dazu verpflichtet, die Erderhitzung auf deutlich unter zwei Grad Celsius, möglichst auf 1,5 Grad, zu begrenzen - auch Deutschland gehört zu den unterzeichnenden Ländern. Um langfristige Planungssicherheit für alle beteiligten bzw. betroffenen Akteur\*innen im Rheinischen Revier und den Erhalt unserer Lebensgrundlagen zu gewährleisten, muss die neue Leitentscheidung so gestaltet werden, dass sie im Einklang mit dem 1,5 Grad-Ziel des Pariser Abkommens steht. Aus diesem Grund sind alle weiteren Planungen – insbesondere die Braunkohlepläne und die maximale zukünftige Braunkohlefördermenge – daraufhin zu prüfen, ob sie mit der Einhaltung dieses Ziels kompatibel sind. In einem gemeinsamen offenen Brief an Ministerpräsident Armin Laschet (CDU) vom 6. August 2020 haben Umwelt- und kirchliche Organisationen ihre gemeinsamen Anforderungen an eine Leitentscheidung formuliert.<sup>3</sup>

Nach aktuellen Berechnungen des Sachverständigenrats für Umweltfragen (SRU), der die Bundesregierung berät, dürfen in Deutschland nur noch insgesamt 6,7 Gigatonnen CO<sub>2</sub> ab

---

<sup>1</sup> Stellungnahme von Greenpeace e.V. in Zusammenarbeit mit Greenpeace Direkt e.V.

<sup>2</sup> Garzweiler II: Prüfung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus.

Gutachten (Mai 2020):

[https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/s02901\\_gp\\_tagebau\\_garzweiler\\_studie\\_05\\_2020.pdf](https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/s02901_gp_tagebau_garzweiler_studie_05_2020.pdf);

Kurzgutachten zum Kohleausstiegsgesetz: Bedeutung der Festlegung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit für den Braunkohletagebau Garzweiler II (September 2020)

<https://www.greenpeace.de/presse/publikationen/kurzgutachten-zum-kohleausstiegsgesetz>;

Hambacher Forst in der Krise. Studie zur Beurteilung der mikroum- und mesoklimatischen Situation sowie Randeffekten (August 2019): <https://www.greenpeace.de/presse/publikationen/hambacher-forst-der-krise>

<sup>3</sup> Offener Verbände-Brief an Armin Laschet (August 2020):

<https://www.klima-allianz.de/presse/meldung/braunkohle-leitentscheidung-nrw-verbände-und-initiativen-stellen-forderungen-an-landesregierung>

dem Jahr 2020 emittiert werden, um die Erderhitzung auf 1,75 Grad Celsius zu begrenzen.<sup>4</sup> Ausgehend von diesem CO<sub>2</sub>-Budget für Deutschland dürfen, laut einem aktuellen Gutachten des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) im Auftrag von Greenpeace, aus den Tagebauen Garzweiler und Hambach ab Januar 2020 insgesamt nur noch maximal 280 Millionen Tonnen Braunkohle gefördert werden.<sup>5</sup> Zur vorgesehenen Begrenzung der Erderhitzung auf 1,5 Grad fallen das zur Verfügung stehende CO<sub>2</sub>-Budget und somit die klimapolitisch verträglichen Fördermengen noch deutlich geringer aus. Wie Greenpeace gemeinsam mit anderen Umweltverbänden auch im Abschlussbericht der Kohlekommission deutlich gemacht hat, ist für den Klimaschutz ein schrittweiser Kohleausstieg in Deutschland bis spätestens zum Jahr 2030 nötig.

## 2. Leitentscheidung: Unzureichender Klimaschutz

Der Entwurf der Leitentscheidung wird den genannten Klimaschutzverpflichtungen aus den Grundrechten und dem Pariser Klimaabkommen nicht gerecht. Hierfür wäre eine deutliche Reduktion der Abbaumengen und eine deutliche Verkleinerung der Tagebaugrenzen vonnöten, die so in dem Entwurf bisher nicht vorgesehen sind. Insbesondere die Inanspruchnahme weiterer Dörfer am Tagebau Garzweiler II ist aufgrund der gleichen Schutzrichtung von Grundrechten und Klimazielen nicht zu rechtfertigen. Insgesamt orientiert sich die Leitentscheidung an einem unzureichenden Klimaschutzniveau. Es heißt in der Leitentscheidung, S. 4: *„Damit übernimmt Nordrhein-Westfalen insgesamt eine besondere Verantwortung für den Klimaschutz und trägt wesentlich dazu bei, dass die klimapolitischen Ziele der Bundesrepublik Deutschland – wie sie im Sinne des Pariser Klimaschutzabkommens im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung vor allem mit dem Ziel einer Reduzierung der gesamten Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 und dem Leitbild einer weitgehenden Treibhausgasneutralität im Jahr 2050 festgelegt wurden – erreicht werden können.“*

Weder der Klimaschutzplan noch das Bundesklimaschutzgesetz stellen bislang einen CO<sub>2</sub>-Reduktionspfad dar, der im Einklang mit den Pariser Klimaschutzzielen steht. Mit dieser Frage befassen sich derzeit mehrere Verfassungsbeschwerden, davon wird eine auch von Greenpeace unterstützt.<sup>6</sup> Zudem ist absehbar, dass die entsprechenden Ziele bereits ohne Intervention des Gerichts nachgeschärft werden (u.a. EU-Klimaziele). Auch der Abschaltplan im Kohleausstiegsgesetz (Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung; kurz: KVBG) der Bundesregierung orientiert sich an Sektorzielen, die im Zuge der aktuell stattfindenden Verschärfung europäischer Klimaschutzziele veraltet sind. Mit einer Nachschärfung ist zu rechnen (mehr dazu nachfolgend). Hinsichtlich des Planungshorizonts

---

<sup>4</sup> SRU (2020):

[https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/01\\_Umweltgutachten/2016\\_2020/2020\\_Umweltgutachten\\_Entschlossene\\_Umweltpolitik.html](https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/01_Umweltgutachten/2016_2020/2020_Umweltgutachten_Entschlossene_Umweltpolitik.html)

<sup>5</sup> DIW-Gutachten (Mai 2020): Garzweiler II: Prüfung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus: <https://act.gp/2Xdzgj>

<sup>6</sup> Verfassungsbeschwerde (Januar 2020): [https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/verfassungsbeschwerde\\_final\\_fuer\\_web.pdf](https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/verfassungsbeschwerde_final_fuer_web.pdf)

richtet sich die Leitentscheidung am spätesten möglichen Abschlussdatum im Jahr 2038 aus. Im Entscheidungssatz 3 heißt es dazu, S.12: *“Das Änderungsverfahren für den Braunkohlenplan Garzweiler II soll auf das Abschlussdatum 31. Dezember 2038 (§§ 2 und 4 i.V.m. § 40 KVBG) ausgerichtet sein. Dabei ist Vorsorge für ein ggf. vorgezogenes Abschlussdatum nach § 47 KVBG (31. Dezember 2035) zu treffen.”*

Zwar soll die Möglichkeit eines vorgezogenen Abschlussdatums auf das Jahr 2035 ausdrücklich berücksichtigt werden. Allerdings fehlen nachvollziehbare Alternativszenarien für einen frühzeitigeren Kohleausstieg hinsichtlich der Tagebaugrenzen, insbesondere am Tagebau Garzweiler und für die Zukunft der bedrohten Dörfer. Mit Blick auf die Revisionszeitpunkte des KVBG wären solche Szenarien dringend geboten. So hat die Bundesregierung mit den im KVBG vorgesehenen Revisions-Zeitpunkten in den Jahren 2022, 2026 und 2029 (sowie 2032) die Möglichkeit und Aufgabe, den Ausstiegspfad aus der Kohleverstromung sowie das Enddatum an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen. Wie nachfolgend dargestellt, werden aktuelle klima- und energiepolitische Entwicklungen den Kohleausstieg deutlich beschleunigen und ein Ende der Kohle auch vor dem Jahr 2035 wahrscheinlich machen. Für die langfristige Planungssicherheit sollte die Leitentscheidung derartige Entwicklungen antizipieren und abbilden. Bislang vernachlässigt die Leitentscheidung dabei vollständig die Tatsache, dass nach den gesetzgeberischen Entscheidungen im KVBG es den Braunkohlebetreibern gänzlich frei steht, die Anlagen auch früher stillzulegen, ohne dass dabei das Gesetz oder der öffentlich-rechtliche Vertrag zu ändern wäre.

Die veränderten energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen und die gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) erfordern eine zukunftsorientierte Leitentscheidung für das Rheinische Revier. Um die Braunkohlenplanung an die Empfehlungen der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (KWSB; nachfolgend “Kohlekommission” genannt) sowie die Bundesgesetze zu Kohleausstieg und Strukturwandel in Nordrhein-Westfalen anzupassen, sind validierte Angaben über die benötigten Restkohlemengen zwingend erforderlich. Allein aus der Kohlekraftwerks-Abschaltliste mit festgelegtem Abschaltdatum und der installierten Leistung in Gigawatt (GW) lässt sich die benötigte Kohlerestmenge nicht ableiten. Ohne die Hinzunahme von klimapolitischen Vorgaben und Annahmen zu Volllaststunden der Kraftwerke bleiben die raumplanerischen Entscheidungen zu den Tagebaugrenzen willkürlich. Auch lässt sich mit aus der Luft gegriffenen Kohlemengen keine energiewirtschaftliche Notwendigkeit ableiten.

EU-Klimapolitik: Schon heute ist es absehbar, dass die Bundesregierung ihre Klimaschutzziele im Zuge der EU-Klimapolitik nachschärfen muss, was sich auch auf den Kohleausstiegspfad auswirken würde. Im Rahmen des EU Green Deals und des EU-Klimaschutzgesetzes zeichnet sich aktuell eine Verschärfung des EU 2030 Klimaziels von derzeit 40 Prozent Treibhausgasreduktion (gegenüber 1990) auf mindestens 55 Prozent Reduktion ab. Auch Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) unterstützt diese Zielerhöhung und drängt auf eine

Einigung der EU-Mitgliedsstaaten bis zum EU-Gipfel im Dezember 2020.<sup>7</sup> Das Europäische Parlament will die Emissionen bis zum Jahr 2030 sogar um 60 Prozent reduzieren.<sup>8</sup> Klimawissenschaftlich notwendig wäre sogar eine Reduktion der Emissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent. Damit ist absehbar, dass die Mitgliedstaaten - d.h. auch Deutschland - auf nationaler Ebene ihre Klimaschutzziele bindend nachsteuern werden bzw. müssen. Eine Analyse<sup>9</sup> des renommierten Ember-Institutes der nationalen Klima- und Energiepläne in Europa zeigt, dass Deutschland mit seinen bisherigen Plänen eines der sieben EU-Länder ist, das auf dem Weg zu CO<sub>2</sub>-neutraler Stromerzeugung bis 2030 am weitesten zurückliegt. Diese Pläne werden, in Folge der Nachschärfung der europäischen Klimaziele, keinen Bestand haben können.

Nach Berechnungen im EU Impact Assessment<sup>10</sup> führt eine Zielverschärfung auf 55 Prozent im Jahr 2030 allein in der Energiewirtschaft je nach Szenario zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen um 70 Prozent bis 76 Prozent gegenüber dem Jahr 2015. Dies entspricht einer absoluten Reduktion von 988 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> (2015) auf 236 bis 309 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> im Jahr 2030. Um auf das Zielniveau in der Energiewirtschaft zu kommen, muss innerhalb der EU ein Großteil der Kohlekraftwerke stillgelegt werden. Davon wären insbesondere und im ersten Schritt die besonders treibhausgasintensiven Braunkohlekraftwerke in NRW betroffen, was im Entwurf der Leitentscheidung völlig unberücksichtigt bleibt.

MtCO <sub>2</sub> -eq	1990	2005	2015	2030						
				BSL	MIX-50	REG	MIX	MIX-non-CO <sub>2</sub>	CPRICE	ALLBNK
<b>Total GHG incl. LULUCF<sup>75</sup></b>	<b>4673.6</b>	<b>4320.2</b>	<b>3611.2</b>	<b>2481.3</b>	<b>2289.2</b>	<b>2101.3</b>	<b>2104.0</b>	<b>2099.8</b>	<b>2102.0</b>	<b>1969.5</b>
<b>CO<sub>2</sub> excl. LULUCF</b>		<b>3812.9</b>	<b>3156.6</b>	<b>2124.8</b>	<b>1965.8</b>	<b>1810.1</b>	<b>1812.7</b>	<b>1834.4</b>	<b>1810.7</b>	<b>1704.2</b>
<b>ETS Stationary</b>		<b>2073.1</b>	<b>1601.3</b>	<b>932.6</b>	<b>838.9</b>	<b>728.7</b>	<b>722.4</b>	<b>744.5</b>	<b>718.9</b>	<b>648.4</b>
<b>ESR sectors</b>		<b>2485.9</b>	<b>2235.5</b>	<b>1687.7</b>	<b>1594.5</b>	<b>1520.9</b>	<b>1528.1</b>	<b>1501.8</b>	<b>1528.9</b>	<b>1471.7</b>
Supply Side <sup>76</sup>		1405.4	1116.7	555.0	469.0	365.7	362.5	383.5	362.7	300.7
Power generation		1257.1	987.9	464.7	387.2	299.9	288.9	309.2	292.0	236.0
Industry <sup>77</sup>		835.1	635.7	520.2	506.4	502.2	493.4	495.1	487.3	475.8
Residential		404.6	309.5	163.5	134.5	112.5	117.7	117.8	120.8	108.8
Services		166.9	146.6	75.2	63.7	68.1	61.8	61.4	58.0	57.7
Agriculture energy		77.0	60.8	42.2	38.7	38.3	38.1	38.0	37.9	36.9
Transport		874.2	819.2	716.4	697.1	675.4	685.5	685.0	691.2	673.9
Of which Road Transport		770.4	731.8	611.7	597.8	580.1	588.5	588.0	593.8	581.1
Intra EU aviation & navigation		91.3	79.7	98.4	93.0	89.0	90.7	90.7	91.2	86.5
Extra EU Aviation		71.9	82.9	102.1	98.9	93.1	96.3	96.4	97.3	92.7
<b>Non-CO<sub>2</sub></b>		<b>819.9</b>	<b>747.9</b>	<b>581.1</b>	<b>547.9</b>	<b>515.8</b>	<b>515.8</b>	<b>489.9</b>	<b>515.8</b>	<b>489.9</b>
<b>LULUCF</b>	<b>-254.8</b>	<b>-312.6</b>	<b>-293.2</b>	<b>-224.5</b>	<b>-224.5</b>	<b>-224.5</b>	<b>-224.5</b>	<b>-224.5</b>	<b>-224.5</b>	<b>-224.5</b>

Source: PRIMES model, GAINS model

Abbildung 1: Sektorale Treibhausgasemissionen nach Szenarien. Quelle: EU Impact Assessment 2020.

<sup>7</sup> RP Online (15.10.2020):[https://rp-online.de/politik/ausland/eu-gipfel-merkel-fordert-vereinbarung-ueber-klimaziel-bis-dezember\\_aid-54059813](https://rp-online.de/politik/ausland/eu-gipfel-merkel-fordert-vereinbarung-ueber-klimaziel-bis-dezember_aid-54059813)<sup>8</sup> Europäisches Parlament (8.20.2020):<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20201002IPR88431/eu-klimagesetz-parlament-will-emissionen-bis-2030-um-60-reduzieren><sup>9</sup> Vision or division? What do National Energy and Climate Plans tell us about the EU power sector in 2030? (November 2020):<https://ember-climate.org/wp-content/uploads/2020/10/Vision-or-Division-Ember-analysis-of-NECPs.pdf><sup>10</sup> EU – Impact Assessment, Brüssel 17.9.2020, SWD(2020) 176 final, PART 2/2[https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:749e04bb-f8c5-11ea-991b-01aa75ed71a1.0001.02/DOC\\_2&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:749e04bb-f8c5-11ea-991b-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_2&format=PDF)

Abnehmende Nachfrage und Wirtschaftlichkeit von Kohlestrom: Selbst unabhängig von gesetzlichen Sektorzielen machen aktuelle energiepolitische Entwicklungen (steigende CO<sub>2</sub>-Preise, beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien) die Kohleverstromung zunehmend unwirtschaftlich und senken die Nachfrage nach Kohlestrom. Die Stromerzeugung aus Kohlekraftwerken ging im ersten Quartal 2020 um über ein Drittel im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zurück. Der Anteil der Kohleverstromung an der gesamten Stromerzeugung lag damit bei unter 20 Prozent. Kohlekraftwerke lieferten damit nicht einmal mehr halb so viel Strom wie Erneuerbare-Energien-Anlagen. Die Braunkohleverstromung ging dabei um 33 Prozent zurück.<sup>11</sup>

Diese Tatsachen "überholen" die Ergebnisse der Kohlekommission, und machen den Ausstiegspfad des KVBG, den die Leitentscheidung nachvollzieht, schlicht unglaublich. Diese faktische Blockadehaltung im Hinblick auf noch notwendige Kohlemengen werden Regierungen in NRW, Deutschland und die RWE AG auf Dauer nicht durchhalten können. Veränderungen im Marktumfeld haben den RWE-Konzern längst dazu veranlasst, sein Zukunftsgeschäft (vorwiegend im Ausland) auf erneuerbare Energien auszurichten - wie aktuellen Planungen und Selbstdarstellungen des Unternehmens zeigen. In einem Interview mit dem Tagesspiegel Background (13.11.2020) bekräftigt RWE-Vorstandsvorsitzender Rolf Martin Schmitz einerseits, dass er sich an den Ausstiegspfad aus dem KVBG halten will, bekräftigte aber auch, dass er sich einen beschleunigten Kohleausstieg vorstellen kann: *"Der Betrieb folgt immer dem Markt. Wenn der Markt in naher Zukunft keinen Braunkohlestrom mehr brauchen sollte, dann werden wir auch keinen mehr produzieren – das sehe ich aber derzeit nicht."*<sup>12</sup> Angesichts milliardenschwerer Entschädigungszahlungen, die sich RWE für die Abschaltung seiner Braunkohlekraftwerke gesichert hat, verwundert es an dieser Stelle nicht, dass der Konzern einen früheren, marktgetriebenen Ausstieg zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht explizit in Aussicht stellt.

Um langfristige Planungssicherheit für alle beteiligten und betroffenen Akteur\*innen im Rheinischen Revier zu schaffen muss die Leitentscheidung die dargestellten klima- und energiepolitischen Entwicklungen berücksichtigen und zumindest glaubwürdige Szenarien hinsichtlich benötigter Mengengerüste und Tagebaugrenzen entwickeln. Andernfalls droht die Leitentscheidung eine Planung festzuschreiben, die nicht realisiert werden wird. Damit würden die Betroffenen und Kommunen trotz Braunkohlenplanung weiterhin in Unsicherheit schweben und ein unnötiges Voranschreiten von Umsiedlungen und Zerstörung in den bedrohten Dörfern am Tagebau Garzweiler und die Devastierung von Natur bei anhaltendem Protest zugelassen werden. Die voreilige Zerstörung der Straße L277 zwischen Keyenberg und Immerath am 20. Juli 2020 sowie dort stattfindende Baumfällungen sind nur ein Beispiel dafür, wie rücksichtslos

---

<sup>11</sup> AGORA, Winterstürme und Corona prägen das erste Quartal in der Stromerzeugung (24.4.2020): <https://www.agora-energiewende.de/blog/winterstuerme-und-corona-praegen-das-erste-quartal-in-der-stromerzeugung/>

<sup>12</sup> Tagesspiegel Background (13.11.2020): <https://background.tagesspiegel.de/newsletter/7vmqo3hb3rPNZRJoQUT7NJ> alternativ Tagesspiegel (15.11.2020): <https://m.tagesspiegel.de/wirtschaft/rwe-chef-unterstuetzt-klimaschutzziele-kohle-ende-waere-auch-frueher-moeglich/26625834.html>

der RWE-Konzern darauf hinarbeitet, möglichst schnell unwiderrufliche Tatsachen zur Zerstörung der Dörfer zu schaffen und die Menschen aus ihren Heimatdörfern zu vertreiben.

Der Entwurf der Leitentscheidung formuliert das Ziel, einen Beitrag zu leisten, *“dass die Empfehlungen der KWSB sowie die Bundesgesetze zu Kohleausstieg und Strukturwandel in Nordrhein-Westfalen bestmöglich umgesetzt werden”* (S.6). Dabei wird vernachlässigt, dass das KVBG in wesentlichen klimapolitisch relevanten Punkten das Ergebnis der Kohlekommission missachtet. Dazu gehört unter anderem:

- ein verzögerter (unstetiger) Stilllegungspfad bei der Braunkohle, der nach Berechnungen von Greenpeace zu zusätzlichen 180 bis 200 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Ausstoß führt, verglichen mit einem kontinuierlichen Abschaltungsplan, wie ihn die Kohlekommission vorgeschlagen hatte
- die Vorfestlegung der *“energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Notwendigkeit”* von Garzweiler II ohne fachliche Grundlage

Der Entwurf der Leitentscheidung setzt das KVBG um, nicht aber den Kompromiss in der Kommission. Sie ignoriert zudem die Tatsache, dass angesichts der Möglichkeiten des eigenverantwortlichen Abschaltens von Kraftwerksblöcken oder durch Reduzierung der Volllaststunden durch die Betreiber die benötigten Kohlemengen deutlich sinken werden.

### **3. Energiepolitische- und wirtschaftliche Notwendigkeit von Garzweiler II**

In der NRW-Leitentscheidung von 2016<sup>13</sup> wurden die inhaltlichen Grundlagen für die energiewirtschaftliche Notwendigkeit dargelegt, inklusive einer Tabelle mit Annahmen zur Entwicklung der Stromerzeugung aus Braunkohle. Ausdrücklich wurde von Prognosevarianten ausgegangen. Dabei beruht die Leitentscheidung aus dem Jahr 2016 für die Grenzen des Tagebaus Garzweiler II auf Szenarien und Strategien für den Ausbau der erneuerbaren Energien veröffentlicht im Jahr 2012. Die betrachteten Szenarien des Schlussberichts (BMU - FKZ 03MAP146)<sup>14</sup> von DLR und Fraunhofer Institut orientierten sich vorrangig an dem damaligen Oberziel des Energiekonzepts, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050 um 80 Prozent zu mindern. Sowohl das Ausbauziel für erneuerbare Energien als auch das Klimaziel gelten heute als überholt und unzureichend.

Eine inhaltliche Begründung der energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Notwendigkeit zur Fortführung des Tagebaus Garzweiler II oder entsprechende unabhängige Gutachten fehlen

---

<sup>13</sup> Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviers / Garzweiler II, vom 5.07.2016

[https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/leitentscheidung\\_5\\_07\\_2016.pdf](https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/leitentscheidung_5_07_2016.pdf)

<sup>14</sup> Langfristszenarien und Strategien für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland bei Berücksichtigung der Entwicklung in Europa und global“ (BMU - FKZ 03MAP146) von DLR und Fraunhofer Institut (Veröffentlichung: März 2012)

[https://www.dlr.de/dlr/Portaldata/1/Resources/bilder/portal/portal\\_2012\\_1/leitstudie2011\\_bf.pdf](https://www.dlr.de/dlr/Portaldata/1/Resources/bilder/portal/portal_2012_1/leitstudie2011_bf.pdf)



im Entwurf der aktuellen Leitentscheidung vollständig. Eine nachvollziehbare Tatsachenbasis fehlt hier völlig, wie bereits für die (begrenzt verbindliche) Festlegung in § 48 KVBG. § 48 KVBG ist ein Fremdkörper im KVBG und basiert laut Gesetzesbegründung allein auf den "Angaben der Betreiber". Als einzige inhaltliche Grundlage bezieht sich die Landesregierung auf die RWE-Veröffentlichung vom 26. Februar 2020 und ihre Vorstellungen für eine geänderte Tagebauplanung.<sup>15</sup> Ein Mengengerüst für die prognostizierte Braunkohleverstromung- bzw. mengen fehlt. Das von RWE vorgelegte Dokument stützt sich auf die reinen Stilllegungsdaten bis 2038.

Block	MW-Blockklasse	Stilllegungsdatum	Systemteil
Niederußem D	300	31.12.2020	Nord-Süd-Bahn
Niederußem C	300	31.12.2021	Nord-Süd-Bahn
Neurath B	300	31.12.2021	Nord-Süd-Bahn
Weisweiler E oder F	300	31.12.2021	Inden/Weisweiler
Neurath A	300	01.04.2022	Nord-Süd-Bahn
Brikettierung (Frechen/Wachtberg)	120 von 176 MW	31.12.2022	Nord-Süd-Bahn
Neurath D	600	31.12.2022	Nord-Süd-Bahn
Neurath E	600	31.12.2022	Nord-Süd-Bahn
Weisweiler F oder E	300	01.01.2025	Inden/Weisweiler
Weisweiler G oder H	600	01.04.2028	Inden/Weisweiler
Weisweiler H oder G	600	01.04.2029	Inden/Weisweiler
Niederußem G oder H	600	31.12.2029	Nord-Süd-Bahn
Niederußem H oder G	600	31.12.2029, anschl. Sicherheitsbereitschaft	Nord-Süd-Bahn
Niederußem K	1000	31.12.2038	Nord-Süd-Bahn
Neurath F (BoA 2)	1100	31.12.2038	Nord-Süd-Bahn
Neurath G (BoA 3)	1100	31.12.2038	Nord-Süd-Bahn

Abbildung 2: Stilllegungspfad im Rheinischen Revier gemäß RWE-Revierkonzept. Quelle: RWE 2020.

Im Entwurf der aktuellen Leitentscheidung heißt es auf Seite 5: *“Die energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung von Garzweiler II wurden daher in § 48 KVBG in den Grenzen der Leitentscheidung aus dem Jahr 2016 festgestellt.”*

Ein juristisches **Kurzgutachten im Auftrag von Greenpeace** kommt zudem zu der Auffassung, dass § 48 im KVBG das Land NRW nicht davon entbindet, die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II eigenständig zu prüfen.<sup>16</sup> Das Greenpeace-Gutachten zeigt, dass das KVBG die Inanspruchnahme der Dörfer bzw. der Flächen im Geltungsbereich der Leitentscheidung von 2016 nicht abschließend regelt. Dafür spricht jetzt auch die Tatsache, dass das Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde von Betroffenen aus den Dörfern als unzulässig abgewiesen hat (- 1 BvR 2126/20 - ).<sup>17</sup> Das Gericht bezieht sich auf den Grundsatz der Subsidiarität, meint also,

<sup>15</sup> RWE (Februar 2020):

<https://www.group.rwe/presse/rwe-power/2020-02-27-rwe-power-legt-der-landesregierung-neues-konzept-fue-r-das-braunkohlenrevier-vor>

<sup>16</sup> Rechtsgutachten (September 2020)

<https://www.greenpeace.de/presse/publikationen/kurzgutachten-zum-kohleausstiegsgesetz>

<sup>17</sup> Bundesverfassungsgericht (20.10.2020):

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/10/rk20201020\\_1bvr212620.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/10/rk20201020_1bvr212620.html)

dass andere Rechtsschutzmöglichkeiten offen stehen. Das ist wohl nur dann richtig, wenn der § 48 nicht unmittelbar die Inanspruchnahme festlegt. Laut Gutachten fehlt für die Feststellung in § 48 zudem eine *„nachvollziehbare wissenschaftlich-objektive Begründung [...] – auch wenn der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers groß ist, müssen Bedarfsfeststellungen schlüssig und nicht willkürlich sein, so die ständige Rechtsprechung.“* (S.6). Auf Seite 6 des Gutachtens heißt es weiter: *„Die Begründung des KVBG und des ÖR [öffentlich-rechtlichen] Vertrags beziehen sich auf „Angaben der Anlagenbetreiber“, die aber als solche nicht bekannt sind. Die auf Grundlage von öffentlichen Gutachten bekannten Mengenangaben und -gerüste weichen erheblich voneinander ab.“*

Gemäß des Gutachtens ist das Land NRW stattdessen rechtlich verpflichtet bei der Entscheidung über künftige Tagebaugrenzen und Enteignung von Grundstücken zu prüfen, ob der geplante Kohleabbau notwendig und verhältnismäßig ist. Dazu heißt es im Gutachten auf Seite 7: *„Nach dieser Rechtsprechung des BVerfG ist eine Gesamtabwägung (Notwendigkeit des Abbaus vs. Eigentumsgrundrechte) erforderlich, und zwar sowohl auf der Ebene des Rahmenbetriebsplans als auch (obwohl in §§ 77 ff. BBergG nicht erwähnt) bei der späteren Enteignung. Jedenfalls für diese letzte Abwägung ist die bundesrechtliche Festlegung wohl kaum verbindlich, sondern kann in der Abwägung überwunden werden.“*

Laut der Gutachterin müssen bei der Gesamtabwägung auch Faktoren wie Klimaschutz und Eigentumsrechte der Anwohner\*innen zwingend berücksichtigt werden. Somit verfügt die Landesregierung durchaus über den planungsrechtlichen Spielraum, den Tagebau zu verkleinern und die bedrohten Dörfer zu erhalten. Auf Seite 10 des Gutachtens heißt es dazu: *„Die Landesregierung kann auch abweichen und die Feststellung anders treffen, kann also im Landesplanungsgesetz verankern, dass bestimmte Gebiete bzw. die Nutzung der Kohleressourcen nicht energiewirtschaftlich erforderlich sind.“*

Das scheint auch die Landesregierung ansatzweise so zu sehen, denn auf Seite 9 des Entwurfs der Leitentscheidung stellt sie fest: *„Die vorgelegten Unterlagen [von RWE] und deren Bewertung durch die Fachbehörden des Landes ersetzen nicht die noch erforderlichen Plan- und Zulassungsverfahren. Die von der Bergbautreibenden vorgelegte Tagebauplanung ist auch nicht Maßstab für die Leitentscheidung und keine Entscheidungsgrundlage für den für die Braunkohlenplanung zuständigen Planungsträger.“* Eine nachvollziehbare Bewertungsgrundlage der Unterlagen einschließlich der vorgenommenen Schlussfolgerungen fehlen im Entwurf der Leitentscheidung.

Eine Untersuchung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II wurde in einem **Gutachten des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW)** im Auftrag von Greenpeace vorgenommen.<sup>18</sup> Hinsichtlich der klimapolitisch vertretbaren Fördermengen kommt das Gutachten zu folgendem Ergebnis: *„So dürfen aus den Tagebauen Hambach und Garzweiler II ab Januar 2020 nur noch maximal 280 Millionen Tonnen Braunkohle gefördert werden, um ein auf Deutschland heruntergerechnetes*

---

<sup>18</sup> DIW-Gutachten (Mai 2020):

[https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/s02901\\_gp\\_tagebau\\_garzweiler\\_studie\\_05\\_2020.pdf](https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/s02901_gp_tagebau_garzweiler_studie_05_2020.pdf)

Treibhausgasbudget einzuhalten, welches einer Beschränkung der globalen Erhitzung auf maximal 1,75 Grad entspricht." (S.1 Zusammenfassung). Hier ist hervorzuheben, dass eine Begrenzung auf 1,75 Grad Celsius einer konservativen Betrachtung der Pariser Klimaschutzziele entspricht, wonach eine Begrenzung auf deutlich unter zwei Grad Celsius, möglich 1,5 Grad, vorgesehen ist. Darüber hinaus berechnete das Gutachten die noch benötigten Kohlemengen bzw. Kohlenachfrage in den Tagebauen Hambach und Garzweiler ohne zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen:

- 270 Mio. t Kohle für den Zeitraum 2020 bis 2025
- 450 Mio. t Kohle für den Zeitraum 2020 bis 2030
- 580 Mio. t Kohle für den Zeitraum 2020 bis 2035
- 630 Mio. t Kohle für den Zeitraum 2020 bis 2038

Wie bereits in Abschnitt 2 dargestellt, ist durch aktuelle klima- und energiepolitische Entwicklungen von einer deutlich sinkenden Kohlenachfrage auszugehen. Zusätzlich ermittelte das DIW unter Annahme eines a) flacheren Böschungswinkels (1:5) und b) eines steileren Böschungswinkels (1:3) die noch förderbaren Braunkohlemengen bei Erhalt des Hambacher Waldes und aller bedrohten Dörfer. Das DIW kommt dabei zum Ergebnis, dass die Gesamtmenge Braunkohle, die – ohne weitere Umsiedlungen und bei Erhalt des Hambacher Waldes – gewonnen werden kann, zwischen 197 und 418 Millionen Tonnen im Tagebau Hambach und zwischen 258 und 383 Millionen Tonnen im Tagebau Garzweiler II liegt.

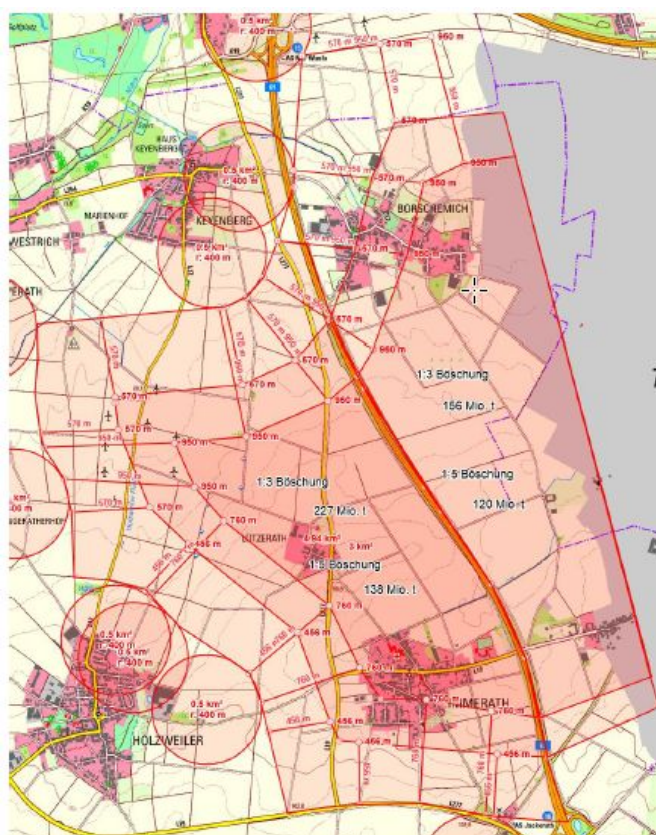


Abbildung 3: Angepasstes Abbaugelände Garzweiler II, Böschung 1:3 und 1:5. Quelle: DIW-Gutachten 2020.

Folglich lässt sich laut Gutachten des DIW erkennen, dass es a) keine energiewirtschaftliche Notwendigkeit für die Umsiedlung und Zerstörung weiterer bewohnter Dörfer für den Tagebau Garzweiler II gibt und dass b) die prognostizierten Fördermengen ohne zusätzliche Klimaschutz die klimapolitisch zulässigen Fördermengen von 280 Millionen Tonnen Braunkohle weit überschreiten. Der von RWE in Reaktion auf das DIW-Gutachten dargestellte Förderbedarf in Garzweiler und Hambach in Höhe von 750 bis 780 Millionen Tonnen Braunkohle<sup>19</sup> überschreitet nicht nur die klimapolitisch vertretbaren Braunkohlemengen um ein Vielfaches, sondern fußt auch auf zweifelhaften Annahmen. Die Kohlenachfrage wird in der Studie von Frontier Economics<sup>20</sup> durch eine unrealistisch hohe Auslastung der Kraftwerke von über 80 Prozent in den 2020er Jahren künstlich hochgerechnet. Trotz des deutlichen Ausbaus der erneuerbaren Energien wird in der Studie von Frontier Economics für das Jahr 2038 immer noch eine maßlos überhöhte Auslastung der am Netz verbleibenden Anlagen von 73 Prozent für die Braunkohleverstromung im Rheinland angenommen. Die Annahmen in der Studie beziehen sich auf veraltete Treibhausgas-Reduktionsziele in der EU und ignorieren die klimapolitischen Herausforderungen für die kommenden Jahre. Fehlerhafte Schlussfolgerungen, die auf Fortschreibung veralteter Zahlen basieren, können unmöglich als Grundlage für eine Leitentscheidung herangezogen werden.

#### **4. Schutz der bedrohten Dörfer am Tagebau Garzweiler II**

Im Entwurf der Leitentscheidung ist nicht erkennbar (insbesondere mangels nachvollziehbarer Gutachten zu Mengengerüsten), dass die Möglichkeiten ausgeschöpft werden, für die Betroffenen in den bedrohten Dörfern "soziale und wirtschaftliche Härten zu vermeiden", wie auch von der Kohlekommission gewünscht. Möglichkeiten für den Erhalt der Dörfer werden nicht geprüft. Vielmehr hält die Landesregierung im Entwurf der Leitentscheidung an der Umsiedlung der Dörfer am Tagebau Garzweiler II fest: Darin heißt es im Entscheidungssatz 13, Seite 30: *"Die Umsiedlung der Erkelenzer Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich sowie Berverath, Garzweiler II, ist entsprechend dem Braunkohlenplan „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“ an den Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord sozialverträglich fortzusetzen und bis spätestens zum Jahr 2028 abzuschließen"*.

Ob die Dörfer für den Tagebau tatsächlich abgebaggert werden sollen, bleibt durch uneindeutige Formulierungen unter Entscheidungssatz 5 ansonsten sogar offen: *"Dafür ist die Flächeninanspruchnahme im Tagebauvorfeld auf den zur Erbringung der Kohleförderung in der benötigten Menge zwingend notwendigen Umfang zu beschränken und zeitlich vorrangig zunächst auf die Inanspruchnahme bereits unbewohnter Ortschaften (Immerath u.a.)*

---

<sup>19</sup> Gutachten im Auftrag der RWE (Mai 2020):

<https://www.group.rwe/presse/rwe-power/2020-05-27-gutachter-berechnen-foerderbedarf-an-braunkohle-im-rheinischen-revier>

<sup>20</sup> Frontier Economics, Energiewirtschaftliche Notwendigkeit der Braunkohlegewinnung und Nutzung im Rheinischen Revier, Dezember 2019

[https://www.frontier-economics.com/media/3931/energiewirtschaftliche-notwendigkeit-der-braunkohlegewinnung-und-nutzung-im-rheinischen-revier-dezember\\_2019.pdf](https://www.frontier-economics.com/media/3931/energiewirtschaftliche-notwendigkeit-der-braunkohlegewinnung-und-nutzung-im-rheinischen-revier-dezember_2019.pdf) Frontier Economics, 31. März 2020, Update <https://www.frontier-economics.com/media/3932/energiewirtschaftlich-notwendigkeit-der-braunkohlegewinnung-und-nutzung-im-rheinischen-revier-marz-2020.pdf>

*auszurichten. Dafür ist der weitere Kohlenabbau- und Verkippsfortschritt von Garzweiler II so zu konzipieren, dass zunächst Flächen außerhalb noch bewohnter Ortschaften für den Gewinnungsbetrieb genutzt werden.“ (S. 16).*

Das im vorherigen Abschnitt dargestellte DIW-Gutachten belegt dagegen eindeutig, dass es keine energiewirtschaftliche Notwendigkeit für die weitere Umsiedlung und Zerstörung der betroffenen Dörfer gibt. Auch ohne die weitere Zerstörung von Dörfern liefern die Tagebaue noch ausreichend Braunkohle bis zum endgültigen Kohleausstieg entsprechend dem KVBG. Daher muss die neue Leitentscheidung den Erhalt der Dörfer eindeutig festlegen und die Unsicherheit für die Betroffenen in den Ortschaften endlich beenden. Zumindest muss sie entsprechende Szenarien offenlegen und ggf. in alternativen Festlegungskarten festlegen. Den juristischen Spielraum hat die Landesregierung. Nur so lässt sich der schwelende gesellschaftliche Konflikt um die drohende und unnötige Zerstörung der Dörfer befrieden.

## **5. Hambacher Wald bleibt gefährdet**

Nach dem Entwurf der Leitentscheidung soll der Hambacher Wald für den Tagebau nicht in Anspruch genommen werden. Doch trotz ausgeschlossener Rodung bleibt der Hambacher Wald nach den vorgesehenen Planungen der Leitentscheidung in seiner Existenz erheblich gefährdet. Nach einer aktuellen Stellungnahme der Wissenschaftler\*innen Pierre Ibisch und Jeanette Blumröder<sup>21</sup> von der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde leistet die Leitentscheidung keine hinreichende Würdigung des aktuell überaus kritischen Zustands des Hambacher Waldes.

Eine zweiteilige Studienreihe eines Teams um den Waldforscher und Biologen Professor Pierre Ibisch im Auftrag von Greenpeace (August 2019<sup>22</sup>, September 2019<sup>23</sup>) zeigt auf, dass der an den Hambacher Wald heranrückende RWE-Braunkohletagebau die Landschaft aufheizt und so den bereits dürregepressten Wald austrocknet. Mit Hilfe satellitengestützter Auswertungsverfahren zeigt die Studie von August 2019, dass der Tagebau Hambach insbesondere in den Sommermonaten der jüngst besonders warmen Jahre mit durchschnittlichen Oberflächentemperaturen von über 45 Grad Celsius der Hitzepol der Region ist. Die Thermik über dem sich aufheizenden Tagebau verstärkt im Hambacher Wald die Trockenheit der vergangenen Dürresommer. Extreme Temperaturunterschiede zwischen Tagebau und Hambacher Wald von durchschnittlich bis zu 19 Grad Celsius im Sommer sind eine Ursache dafür, dass an den Waldrändern vermehrt Bäume absterben. Am Boden gemessene mikroklimatische Daten der zweiten Untersuchung von September 2019 bekräftigen die Ergebnisse der Satellitenbild-basierten Studie.

---

<sup>21</sup> Hambacher Forst in der Krise 2020 (Oktober 2020):

[https://www.klima-allianz.de/fileadmin/user\\_upload/IbischBlumr%C3%B6der\\_Hambacher\\_Forst\\_in\\_der\\_Krise\\_26Okt20.pdf](https://www.klima-allianz.de/fileadmin/user_upload/IbischBlumr%C3%B6der_Hambacher_Forst_in_der_Krise_26Okt20.pdf)

<sup>22</sup> Hambacher Forst in der Krise, August 2019:

<https://www.greenpeace.de/presse/publikationen/hambacher-forst-der-krise>

<sup>23</sup> Hambacher Forst in der Krise II, September 2019:

[https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/hambacher\\_forst\\_ii.pdf](https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/hambacher_forst_ii.pdf)

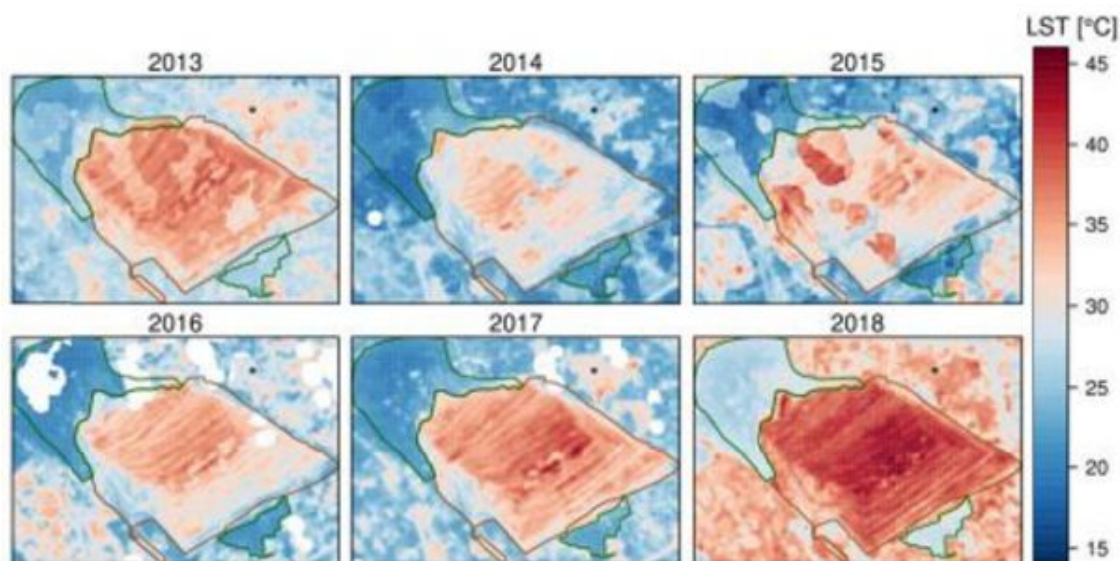


Abbildung 4: Satellitengestützte Auswertung (Landsat 8): Räumliche Verteilung der Oberflächentemperaturen (tagsüber) um den Tagebau Hambach von 2013-2018 (Sommer). Quelle: Studie „Hambacher Forst in der Krise“ (2019).

Ibisch und Blumröder (2020) warnen daher vor drohenden weiteren Belastungen für den Wald: *“Die Erhaltung des schützenswerten Hambacher Forsts kann nicht gewährleistet werden, wenn die Restwaldfläche inelgleich zwischen Tagebau und bestehenden sowie potenziell neu anzulegenden Kiesgruben sowie landwirtschaftlichen Flächen verbleibt. Noch weitaus problematischer wäre eine bergbauliche Massengewinnung östlich vom Hambacher Forst (z.B. im Bereich von ManheimAlt).”* (S.3.)

Die Forscher\*innen empfehlen zum Schutz des Waldes insbesondere keine weiteren Abbagerungen in Richtung des Waldes sowie eine bewaldete Pufferzone von mindestens 500 Metern um den Wald, um ihn zu kühlen und vor der Austrocknung durch den Tagebau zu schützen. Im Widerspruch zu diesen wissenschaftlichen Empfehlungen sieht der Entwurf der Leitentscheidung einen Abstand von nur 50 Meter Abstand zwischen Böschungskante und Baumstamm vor. Im Entwurf der Leitentscheidung heißt es dazu auf Seite 18: *“Zur Angabe eines Abstandes der Gewinnungsböschung des Tagebaus zum Waldrand des Hambacher Forstes, bis zu dem die Wasserversorgung des Hambacher Forstes nicht gefährdet sein sollte, wurde aus den Maximalwerten für die kapillare Wassernachlieferung und für die Erstreckung der Feinwurzeln ein Abstand von 50 m (Abstand zwischen Böschungskante und Baumstamm) ermittelt und festgelegt.”*

Bei dieser Begründung werden die dargestellten thermischen Randeffekte völlig außer Acht gelassen. Ibisch und Blumröder (2020) machen in diesen Zusammenhang deutlich: *“Der Landschaftswasserhaushalt wird nicht allein durch Grundwasserverfügbarkeit und Niederschlag beeinflusst, sondern wesentlich auch durch die Verdunstung.”* (S.4) . Gerade weil der Hambacher Wald durch Niederschläge bewässert wird, wie die Leitentscheidung feststellt, sind dringend Maßnahmen geboten, um die durch den nahen Tagebau verstärkte Verdunstung zu

reduzieren (d.h. Erhaltung bzw. die Förderung von wasserspeichernden Strukturen im Waldökosystem, Absenkung der Umgebungstemperatur). Hierfür fehlen konkrete Aussagen in der Leitentscheidung.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Landesregierung mit dem Entwurf keine ausreichenden Maßnahmen vorsieht, die dem formulierten Ziel entsprechen, den gefährdeten Wald wirksam zu schützen (vgl. *„Die Restfläche des Hambacher Forstes befindet sich in einem erhaltenswerten Zustand. Es sind daher Maßnahmen zu entwickeln, die eine gute Ausgangsbasis für seinen dauerhaften Erhalt sichern.“* S. 17, Entwurf Leitentscheidung). Zum Schutz und insbesondere zur Kühlung der Landschaft um den Hambacher Wald sollten daher dringend die Empfehlung von Ibisch und Blumröder (2020) in die Leitentscheidung integriert werden. Das bedeutet unter anderem:

- Kein weiteren Abbaggerungen mehr in Richtung des Waldes. Bergbauliche Massegewinnung in der Umgebung des Hambacher Forsts, wie sie von RWE im Revierkonzept vorgeschlagen (und im Entwurf der Leitentscheidung nicht explizit ausgeschlossen) wurde, unbedingt unterlassen
- Einrichtung einer bewaldeten, thermische Pufferzone um den Wald von mindestens 500 Metern Breite (an der dem Tagebau zugewandten Seite aber mindestens bis zum aktuellen Grubenrand; 50 Meter Abstand sind nicht ausreichend)
- Rekultivierung und Wiederbewaldung von (ehemaligen) Straßen und der Kiestagebaue südlich des Hambacher Waldes sowie der an den Wald angrenzenden Agrarflächen
- Ökosystemfunktionen und -leistungen des Waldinneren durch die Entwicklung eines gestuften Waldrandes schützen
- Ökosystemverträglicher Rückbau von Wegen und Straßen im Hambacher Wald

Für weitere Empfehlungen bzgl. Landschaftsökosystemen siehe Stellungnahme von Ibisch und Blumröder (2020).

## 6. Zusammenfassung

Der Entwurf der neuen Leitentscheidung für das Rheinische Revier ist unzureichend zur Einhaltung der Pariser Klimaschutzziele und aus dem Grundgesetz entwickelter Schutzpflichten. Aktuelle klima- und energiepolitische Entwicklungen (u.a. EU 2030 Klimaziele), die sich offensichtlich erheblich auf die künftige Kohlenachfrage und das Tempo des Kohleausstiegs auswirken, werden im Entwurf ignoriert. Im Sinne einer langfristigen Planungssicherheit für alle Beteiligten muss die Landesregierung diese Entwicklungen antizipieren und in der Leitentscheidung abbilden. Es braucht klare Szenarien für verschiedene Kohlemengen mit Überprüfungszeiträumen. Klimapolitisch ist bereits jetzt klar: Eine deutliche Reduktion der Braunkohlemengen mit einer erheblichen Verkleinerung der Tagebaugrenzen ist erforderlich. Maximal 280 Millionen Tonnen Braunkohle dürfen ab Januar 2020 in den Tagebauen Garzweiler und Hambach insgesamt noch gefördert werden.

Eine inhaltliche Begründung der energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Notwendigkeit zur Fortführung des Tagebaus Garzweiler II oder entsprechende unabhängige Gutachten fehlen im Entwurf der Leitentscheidung vollständig. Die Umsiedlung und Zerstörung weiterer bewohnter Ortschaften am Tagebau Garzweiler II ist laut DIW-Gutachten weder energiewirtschaftlich notwendig, noch klimapolitisch vertretbar. Die Landesregierung muss die bedrohten Dörfer mit einem sofortigen Moratorium für Zerstörungen an Häusern, Kirchen, Denkmälern und Infrastruktur schützen, und durch geeignete Vereinbarungen auch verhindern, dass RWE entsprechende Fakten schafft. Die Landesregierung verfügt laut einem Greenpeace-Rechtsgutachten über den notwendigen rechtlichen Spielraum, die Tagebaugrenzen zum Erhalt der bedrohten Dörfer zu verkleinern. § 48 im KVBG bindet das raumordnerische Planungsermessen nur begrenzt. Gemäß des Gutachtens ist das Land NRW rechtlich verpflichtet bei der Entscheidung über künftige Tagebaugrenzen und Enteignung von Grundstücken zu prüfen, ob der geplante Kohleabbau notwendig und verhältnismäßig ist. Bei der Gesamtabwägung müssen auch Faktoren wie Klimaschutz und Eigentumsrechte der Anwohner\*innen zwingend berücksichtigt werden.

Der Hambacher Wald bleibt mit dem Entwurf der Leitentscheidung in seiner Existenz gefährdet. Die Thermik über dem nah herangerückten Tagebau trocknet den bereits dürregepressten Wald aus. Zum Schutz und zur Kühlung der Landschaft um den Wald sind zusätzliche Maßnahmen nötig, u.a.: thermische 500 Meter-Pufferzone, Stopp weiterer bergbaulicher Massegewinnung in der Umgebung des Waldes, Wiederbewaldung u.a. ehemaliger Straßen.

Der Entwurf der Leitentscheidung leistet keinen Beitrag, den schwelenden gesellschaftlichen Konflikt um den Kohleabbau im Rheinischen Revier zu befrieden. Eine zukunftsfähige Leitentscheidung muss in Einklang mit den Pariser Klimazielen gebracht werden, sowie den Erhalt der bedrohten Dörfer und wirksame Maßnahmen zum Schutz des Hambacher Waldes festlegen.



## **ANHANG:**

A) Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (Mai 2020): „Garzweiler II: Prüfung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus - Gutachten“.

[https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/s02901\\_gp\\_tagebau\\_garzweiler\\_studie\\_05\\_2020.pdf](https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/s02901_gp_tagebau_garzweiler_studie_05_2020.pdf)

B) Rechtsanwältin Dr. Roda Verheyen (September 2020): “Kurzgutachten zum Kohleausstiegsgesetz: Bedeutung der Festlegung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit für den Braunkohletagebau Garzweiler II”.

<https://www.greenpeace.de/presse/publikationen/kurzgutachten-zum-kohleausstiegsgesetz>

C) Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (August 2019): “Hambacher Forst in der Krise: Studie zur Beurteilung der mikround mesoklimatischen Situation sowie Randeffekten”.

<https://www.greenpeace.de/presse/publikationen/hambacher-forst-der-krise>